



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Tegel

Besuch vom 10. April 2017

Az.: 231-BE/1/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherter Haftraum.....	3
1	Hygienische Verhältnisse	3
2	Videoüberwachung	4
II	Teilanstalt II	5
1	Sicherungsstation.....	5
2	Personalsituation	6
3	Sport- und Beschäftigungsmöglichkeit.....	6
4	Bauliche Situation und Ausstattung der Hafträume	7
5	Besuchszentrum.....	7
III	Zugangsräumlichkeiten	8
IV	Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung.....	8
V	Transparenz über Aufenthaltsdauer auf der Abschirmstation.....	8
VI	Übersetzung bei Arztgesprächen.....	9
VII	Formblatt zur Dokumentation von Fixierungen.....	9
D	Weitere Vorschläge	9
I	Hausordnung.....	9
II	Respektvoller Umgang.....	10
E	Weiteres Vorgehen.....	10

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 10. April 2017 die Justizvollzugsanstalt Tegel. Sie ist zuständig für den Vollzug von Straftat an männlichen Erwachsenen (von Kurzstrafen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe) sowie Sicherungsverwahrung. Die Justizvollzugsanstalt Tegel verfügt über eine Belegungsfähigkeit von insgesamt 938 Haftplätzen. Die Delegation besuchte die Teilanstalt II und bestimmte Stationen der Teilanstalten IV, V und VI. Die Teilanstalt II umfasst 369 Haftplätze, die Teilanstalt IV (Sozialtherapeutische Anstalt) verfügt über 153 Haftplätze. Die Teilanstalt V verfügt über 176 Haftplätze,

womit auch die Abschirmstation für Drogendealer mit 13 Haftplätzen umfasst ist. Die Teilanstalt VI hat 180 Haftplätze, von denen 60 Plätze für Personen mit Drogensubstitution genutzt werden. Ferner verfügt die Sicherungsverwahrung über 60 Haftplätze.

Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Einrichtung mit 849 Gefangenen belegt. Am Besuchstag befanden sich 802 Gefangene in Freiheitsstrafe und 47 in Sicherungsverwahrung.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Morgen des Besuchstages bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Anstalt ein und wurde von der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel in Empfang genommen.

Nach dem Eingangsgespräch besichtigte die Besuchsdelegation die Einrichtung. Insbesondere nahm sie die besonders gesicherten Hafträume, den Zugangsbereich, die Teilanstalt II, die Sicherungsstation, die Nachsorgestation der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Justizvollzugskrankenhauses Berlin, die Abschirmstation für Drogendealer und die Station für Drogensubstitution in Augenschein.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, mit einem der drei Anstaltsärzte, einer Mitarbeiterin des medizinischen Dienstes sowie einer Sozialarbeiterin in der Substitutionsabteilung, einer Psychologin (Sotha-Nachsorge-Station), den katholischen und evangelischen Seelsorgern, Vertretern der Gefangenenmitverantwortung, Redakteuren der Gefangenenzeitung „Lichtblick“ und mit Vertretern des Personalrats. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv zu bewerten ist die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Jede Teilanstalt verfügt über eine eigene Arztgeschäftsstelle. Sowohl Impfungen als auch andere Vorsorgemaßnahmen werden durchgeführt. Es besteht ein strukturiertes Substitutionsverfahren, für das sich Gefangene bewerben können. Positiv hervorzuheben ist ferner die hohe Beschäftigungsquote von 78 %.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherter Haftraum

1 Hygienische Verhältnisse

Die besonders gesicherten Hafträume sind jeweils mit alten Schaumstoffmatten ohne Überzug ausgestattet, die undefinierbare Flecken und sonstige starke Verschmutzungen aufweisen und sich damit in einem extrem unhygienischen Zustand befinden. Auch die vorhandenen braunen Wolldecken waren grob verschmutzt. Ferner befanden sich die zur Verfügung gestellte Unterhose sowie das Unterhemd aufgrund der wohl langjährigen Nutzung in einem nicht tragbaren Zustand.



Bild: Besonders gesicherter Haftraum

Aufgrund der unhygienischen Bedingungen ist eine Unterbringung in diesen besonders gesicherten Hafträumen den Gefangenen nicht zuzumuten und stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.

Die besonders gesicherten Hafträume sind daher dringend mit neuen, abwaschbaren Matratzen und Einwegdecken auszustatten. Ferner werden in vielen Justizvollzugsanstalten im besonders gesicherten Haftraum (auch aus Präventionsgesichtspunkten) als Bekleidung Papierunterhosen und Papierhemden zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung sollte auch für die Justizvollzugsanstalt Tegel geprüft werden.

2 *Videüberwachung*

Einer der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände ist einschließlich des Toilettenbereichs durch Videokameras vollständig einsehbar.

Der Intimbereich ist grundsätzlich zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette. Dies kann etwa durch die Verpixelung des Toilettenbereichs geschehen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

Der Besuchskommission wurde mitgeteilt, dass eine Verpixelung des Videobildes geplant ist. Dies begrüßt die Länderkommission und bittet um Mitteilung, wenn diese erfolgt ist.

Solange die Verpixelung noch nicht zur Anwendung kommt, kann das Videobild entsprechend abgeklebt werden, zumindest sollte gewährleistet werden, dass lediglich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

II Teilanstalt II

I Sicherungsstation

Bei der Sicherungsstation B₁ in der Teilanstalt II handelt es sich um eine Station, in der Personen untergebracht werden, die besonders gewaltbereit sind, d.h. durch Auseinandersetzungen mit anderen Gefangenen oder mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes aufgefallen sind oder bei denen eine erhöhte Fluchtgefahr besteht. Besondere Sicherungsmaßnahmen wie Absonderungen oder Einzelhaft werden auf dieser Station durchgeführt. Die Station umfasst acht Hafträume und war zum Besuchszeitpunkt mit fünf Personen belegt.

Die Gefangenen auf der Sicherungsstation haben keine Arbeitsmöglichkeit, können an keinen Sport- und Freizeitangeboten teilnehmen und dürfen keine TV-Geräte nutzen. Nach Aussage der Anstaltsleitung sei das Ziel dieser Struktur, dass die Gefangenen zur Ruhe kommen. Sie haben täglich lediglich eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang. Um einen separaten Hofgang zu gewährleisten, werden die Gefangenen bereits ab 7:00 Uhr morgens in der Regel einzeln nacheinander zum Hofgang gebracht. Die übrigen 23 Stunden verbringen die Gefangenen hauptsächlich in ihrem Haftraum. Eine psychologische Betreuung fand bis zum Besuchszeitpunkt nicht statt. Die Anstaltsleitung teilte allerdings mit, dass vor einem Monat eine Psychologin neu eingestellt worden sei, die sich in der Einarbeitungsphase befinde und die Sicherungsstation, neben anderen Bereichen, mit übernehmen werde. Zudem würde für die Gefangenen 14-tägig die Möglichkeit bestehen, mit einem Psychiater zu sprechen.

Im Jahr 2016 wurde in 20 Fällen Einzelhaft unter den geschilderten Bedingungen zur Durchführung auf der Sicherungsstation verhängt. Die Einzelhaft erstreckte sich dabei teilweise über mehrere Monate. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (genannt CPT) geht davon aus, dass Einzelhaft unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann. Nach Auffassung des CPT ist sie in jedem Fall so kurz wie nur möglich zu halten.¹

Der Vollzug der Sicherungsmaßnahmen, vor allem der Einzelhaft, ist für die Gefangenen mit außerordentlichen Belastungen verbunden. Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen abzumildern, ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu Kontakt mit anderen Personen (beispielsweise durch erweiterte Besuchszeiten) und zu sinnvoller Betätigung zu geben. Auch sind Betroffene regelmäßig und engmaschig psychiatrisch/psychologisch zu betreuen.

Es ist daher sicherzustellen, dass die neu eingestellte Psychologin neben ihren anderen Aufgaben ausreichend Kapazität für die Betreuung der Sicherungsstation erhält. Angesichts der Länge der im Durchschnitt vollzogenen Einzelhaft von mehreren Monaten sollten verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, um die Dauer zu reduzieren. Den Gefangenen der Sicherungsstation sollte auch vor diesem Hintergrund eine regelmäßig stattfindende Möglichkeit (bspw. Sprechstunden) angeboten werden, mit der Psychologin zu sprechen. Zudem sind dringend weitere Betätigungs- und Kontaktmöglichkeiten für die Gefangenen der Sicherungsstation zu schaffen.²

¹ Vgl. CPT-Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 20, Rn. 56.

² Auch das CPT hatte bereits bei seinem Besuch der Sicherungsstation im Jahr 2005 die nicht vorhandenen Betätigungs- und Sportmöglichkeiten als „unzulässigen Zustand“ kritisiert.

In den zugesendeten Unterlagen wird von der Einrichtung der „Besitz von Pfefferspray“ als Grund für eine Einzelhaft von ungefähr acht Monaten (28.04.2016 - 22.12.2016) angegeben. Angesichts dieses Vorwurfs sind weder die Verhängung einer Einzelhaft noch die Dauer der Maßnahme nachvollziehbar. Die Länderkommission bittet hier um eine Aufklärung des Sachverhalts und Zusage aller relevanten Unterlagen.

2 Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde von unterschiedlichen Personen mitgeteilt, dass auf den Stationen in der Teilanstalt II zu wenig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden. Einige Gefangene beklagten, dass sie das Gefühl hätten, in der Teilanstalt II sich selbst und der Gewalt von Mitgefangenen überlassen zu werden. Es bestehe der Eindruck, dass die Bediensteten der Gewalt unter Gefangenen teilweise hilflos gegenüber stehen. Auch werde bei jedem Zwischenfall der gesamte Flügel durch Einschluss „bestraft“. Die angespannte Personalsituation habe auch frühe Einschlusszeiten und eine deutliche Begrenzung der Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten zur Folge.

Aus der von der Einrichtung angeforderten Übersicht über die personelle Besetzung im Allgemeinen Vollzugsdienst in der Teilanstalt II ergibt sich, dass grundsätzlich sowohl im Frühdienst als auch im Spätdienst jede der vier Stationen der Flügel A, B und C mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter besetzt werden sollte, mit Ausnahme der Sicherungsstation, die mit drei Stellen zu besetzen ist. Der exemplarisch angeforderte Belegungsplan aus dem Monat April dieses Jahres ergab erhebliche Abweichungen der Ist-Besetzung von der Soll-Besetzung. So war etwa der Frühdienst im gesamten Monat April nur an zwei Tagen voll besetzt. Die Anstalt verwies darauf, dass im Monat April 2017 in der Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes 42 Stellen von im Stellenplan 2017 vorgesehenen 397 Stellen unbesetzt waren. Darüber hinaus wies der Leiter der Teilanstalt II darauf hin, dass es ihm aufgrund der personellen Unterdeckung im Umfang von 15 %, aber auch wegen des erhöhten Krankenstandes in dieser Laufbahn, derzeit und in näherer Zukunft nicht möglich sei, die Dienstposten wie vorgesehen zu besetzen.

An Wochenend- und Feiertagen findet der allgemeine Nachteinschluss bereits um 16:45 Uhr statt. Danach ist die gesamte Teilanstalt II bis zum Beginn des Frühdienstes am Folgetag lediglich mit drei Bediensteten besetzt.

Die vorhandene personelle Besetzung der Teilanstalt II führt zu erheblichen Einschränkungen für die Gefangenen und kann zu einem Sicherheitsrisiko sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten werden.

Um dieser Gefahr zu begegnen, sind dringend Wege zu suchen, die ausweislich des Stellenplans für erforderlich gehaltene (tatsächliche) Besetzung zu gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, ist auch eine Schließung der Teilanstalt zu erwägen.

3 Sport- und Beschäftigungsmöglichkeit

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass das Angebot an Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten gerade in der Teilanstalt II sehr begrenzt ist. Die Teilanstalt II verfügt über einen Fitnessraum, der aber aufgrund der geringen Größe von nur wenigen Personen gleichzeitig genutzt werden kann. Der Besuchsdelegation wurde von Gefangenen geschildert, dass die Nutzung erst nach einem Antrag und nach einer Wartezeit von mehreren Monaten möglich sei. Neben der Kraft-

sportgruppe bestehen wöchentliche Sportgruppen wie Tischtennis, Handball oder Volleyball, so dass außer freitags ein bis zwei Gruppen am Tag stattfinden. Es gibt allerdings keine Sportmöglichkeiten im Freien. Zudem stehen im Durchschnitt nicht mehr als insgesamt 24 Plätze pro Tag für Sport zur Verfügung. Angesichts der Kapazität von 369 Haftplätzen in der Teilanstalt II können bei Vollbelegung somit lediglich 6 % der Häftlinge das Sportangebot wahrnehmen. Da sportliche Betätigung nicht nur ein Beitrag zur Gesunderhaltung der Gefangenen darstellt, sondern auch ihr soziales Verhalten fördern kann, ist diese auch unter den Bedingungen der Personalknappheit unbedingt zu fördern.³ Dieser Förderungspflicht wird angesichts des sehr begrenzten Angebots nicht ausreichend nachgekommen.

Auch das Angebot sonstiger Freizeitmaßnahmen für Gefangene in der Teilanstalt II wie etwa die Literaturgruppe ist sehr begrenzt.

Es wird dringend empfohlen, das Angebot der Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen der Teilanstalt II zu erweitern.

4 *Bauliche Situation und Ausstattung der Hafträume*

Die baulichen Gegebenheiten der Teilanstalt II der im Jahr 1898 erbauten Justizvollzugsanstalt Tegel und ihre panoptische Bauweise lassen einen zeitgemäßen Strafvollzug, wie er in den neueren Teilanstalten angeboten wird, nicht zu. Die Hafträume in der Teilanstalt II sind sehr beengt und die Möblierung weist erhebliche Abnutzungsspuren auf. Oft sind die Toiletten in den Hafträumen auch optisch nicht abgetrennt. Gefangene beklagten darüber hinaus, dass gerade in der Sommerzeit in einigen Hafträumen sehr hohe Temperaturen herrschen.

Die Gesamtschau der baulich bedingten Missstände, die derzeitige Haftraumausstattung, das Fehlen von geeigneten Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten und nicht zuletzt das baulich bedingte Erfordernis einer erhöhten Personalpräsenz in der Teilanstalt II erwecken Zweifel an der gegenwärtigen Eignung des Gebäudes für die Unterbringung von Gefangenen.

5 *Besuchszentrum*

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass das Besuchszentrum für die Gefangenen der Teilanstalt II, das aus zwei Räumen mit jeweils zehn Tischen bestehe, kein geeignetes Umfeld für Besuche biete. In dem Raum sei es oft derart laut, dass man die Gesprächspartnerin oder den Gesprächspartner nicht verstehe, weshalb vertrauliche oder gar intime Gespräche nicht möglich seien.

Gerade für Gefangene, die nicht über anderweitige Möglichkeiten der direkten Kontaktpflege wie Urlaub oder Vollzugslockerungen verfügen, bietet der Besuch die einzige Gelegenheit des unmittelbaren Kontakts zu anderen Personen ihres Lebensbereichs und ist daher besonders zu fördern.⁴ Dazu gehört die Schaffung eines geeigneten Umfelds für das Führen von Gesprächen.

Die Länderkommission empfiehlt zu überprüfen, ob das Besuchszentrum der Teilanstalt II ein geeignetes Umfeld für die Kontaktpflege darstellt und ggfs. mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen wurden.

³ *Alotb/Kräz*, StVollzG-Kommentar, 4. Auflage, § 67 StVollzG Rn. 4.

⁴ *Ebd.*, § 24 StVollzG Rn. 1.

III Zugangsräumlichkeiten

Die Wände der Zugangsräumlichkeiten, in denen die Gefangenen auf die Durchführung der Aufnahme warten müssen, sind augenscheinlich vor sehr langer Zeit letztmalig gestrichen worden; zudem sind sie an vielen Stellen verschmutzt und großflächig unter anderem mit verfassungsfeindlichen Inhalten beschriftet. Auch die Toilette, die sich in den Räumlichkeiten befindet, war stark verunreinigt.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Zugangsräumlichkeiten sauber und in einem angemessenen Renovierungszustand sind. Eventuelle Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts müssen umgehend entfernt werden.

IV Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung

Der Besuchsdelegation wurde von verschiedenen Personen mitgeteilt, dass es in der Justizvollzugsanstalt Tegel viele Probleme bei der Einhaltung und Fortschreibung von Vollzugsplänen gebe. Es fehle an Verlässlichkeit. Einige Gefangene kritisierten, dass ihr erster Vollzugsplan, den die Gefangenen in Berlin bereits in der zentralen Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt Moabit erhalten haben, in der Justizvollzugsanstalt Tegel über Monate nicht fortgeschrieben worden sei. Andere Gefangene berichteten, dass, nachdem sie monatelang keinen Vollzugsplan hatten, sie diesen einklagen mussten. Die Missstände in diesem Bereich verzögerten eine zielgerichtete Resozialisierung und hätten darüber hinaus auch zur Konsequenz, dass auch die Entlassungsvorbereitung mangelhaft sei bzw. teilweise nicht stattfinde.

Die Aufgabe der sozialpädagogischen Betreuung der Gefangenen, insbesondere die Gesprächsführung mit dem Fokus auf die Auseinandersetzung mit der Straftat, kommt in der Justizvollzugsanstalt der sogenannten Gruppenleitung zu. Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter arbeitet mit den Gefangenen an den Vollzugszielen. Nach Aussage der Anstaltsleitung ist eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter grundsätzlich für 36 Gefangene zuständig, allerdings habe es in der Vergangenheit krankheitsbedingte Ausfälle gegeben, weshalb es zu personellen Engpässen kam und die zur Verfügung stehenden Gruppenleiterinnen und -leiter jeweils die doppelte Anzahl von Gefangenen betreuen mussten. Eine zeitlich angemessene Vollzugsplanung sowie deren Fortschreibung und Entlassungsvorbereitung sei unter diesen Voraussetzungen nicht realisierbar.

Gemäß § 9 StVollzG Bln hat jeder Gefangene einen Anspruch auf einen Vollzugs- und Eingliederungsplan, der dem Gefangenen die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Dieser ist zur Erreichung des in § 2 StVollzG Bln aufgeführten Vollzugsziels der Resozialisierung unabdingbar.

Angesichts der hohen Bedeutung, die dem Vollzugsplan für die Resozialisierung der Gefangenen zukommt, hat die Anstaltsleitung zu gewährleisten, dass jeder Gefangene einen aktuellen Vollzugsplan besitzt und mit seiner Gruppenleiterin oder seinem Gruppenleiter am Erreichen der Vollzugsziele arbeiten kann. Dies sollte organisatorisch in der Art gestaltet werden, dass auch bei krankheitsbedingten Ausfällen, diese wichtige Aufgabe ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

V Transparenz über Aufenthaltsdauer auf der Abschirmstation

Die Besuchsdelegation besichtigte auch die Abschirmstation für Drogendealer. Die Gefangenen unterliegen hier besonderen Restriktionen. Sie müssen beispielsweise Anstaltskleidung tragen und

können keiner Arbeit nachgehen. Unterschiedliche Personen bemängelten gegenüber der Besuchsdelegation, dass die Dauer des Aufenthalts auf der Abschirmstation für die Gefangenen nicht transparent und nachvollziehbar sei. Auch der Besuchsdelegation konnten keine allgemein geltenden Kriterien für das Verlassen der Abschirmstation mitgeteilt werden.

Die Dauer des Aufenthalts auf der Abschirmstation sollte an klare Kriterien gebunden sein, die den Gefangenen mitgeteilt werden.

VI Übersetzung bei Arztgesprächen

Bei Verständigungsproblemen werden bei Arztgesprächen auch Gefangene als Sprachmittler hinzugezogen. Diese Vorgehensweise kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Außerdem ist bei Übersetzungen durch Bedienstete und Gefangene nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.⁵

Im Falle von Verständigungsproblemen bei Arztterminen sollte deshalb grundsätzlich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Diese können auch per Video zugeschaltet werden. Ein solches Versuchsprojekt findet bereits in Bayern und in Hessen statt.

VII Formblatt zur Dokumentation von Fixierungen

Für die Dokumentation von Fixierungen empfiehlt die Länderkommission das Vorhalten eines Formblattes, auf dem zumindest folgende Informationen zu dokumentieren sind: Name und Handzeichen der anordnenden Person, Fixierungsart und Begründung, weshalb keine mildere Maßnahme möglich ist, Beginn und Ende der Maßnahme, Fixierungsdauer, Kontrollen einschließlich eventueller Vorkommnisse sowie Name und Handzeichen der die Maßnahme aufhebenden ärztlichen Fachkraft.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Hausordnung

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Tegel steht derzeit in deutscher, englischer und serbokroatischer Sprache zur Verfügung. Der Ausländeranteil der Gesamtbelegung beträgt ca. 35 % und umfasst Ausländer aus 55 Staaten. Es ist wichtig, dass die Gefangenen Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Gefangenen unterstützen. Auch Personen, die der deutschen Sprache nicht oder unzureichend mächtig sind, sollte weitgehend ermöglicht werden, Regeln und Erwartungen der Einrichtung verstehen zu können. Daher wäre es wünschenswert, die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

⁵ Vgl. hierzu Regel 11 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

II Respektvoller Umgang

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass die Bediensteten die Gefangenen grundsätzlich mit „Sie“ ansprechen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 18. August 2017